

Förderverein der Grundschule an der Karl-Sittler-Straße e.V.

Beitrags- und Spendenordnung

Beitragsordnung des „Fördervereins der Grundschule an der Karl-Sittler-Straße e.V.“ – im Folgenden kurz Förderverein genannt.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für volljährige ordentliche Mitglieder beträgt mindestens 25,00 EUR pro Jahr. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 100,00 EUR pro Jahr. Höhere Beiträge können individuell in der Beitrittserklärung vereinbart werden. Minderjährige ordentliche Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Auf Wunsch des Mitglieds kann eine Bestätigung über den Mitgliedsbeitrag erstellt werden.

Die Beiträge werden einmal im Jahr per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Mandatsreferenz ist FV-GSKS-xxxx (wobei xxxx ein Platzhalter für eine fortlaufende Nummerierung ist, durch die das erteilte Lastschrift-Mandat eindeutig zuzuordnen ist). Die Mitglieder werden – sofern keine Mitgliedsanträge, die den SEPA-Anforderungen entsprechen, verwendet werden – bei der SEPA-Erstlastschrift schriftlich über die Gläubiger-ID und die Mandatsreferenz informiert.

Andere Zahlweisen als SEPA-Lastschrift sind nicht möglich. Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Bankverbindung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Kosten, die durch die Nichtausführung der SEPA-Lastschrift (z.B. durch Unterdeckung des Kontos, Widerruf des Lastschritfeinzugs o.ä.) entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

Beiträge werden immer für das volle Geschäftsjahr erhoben. Bei einem unterjährigen Beitritt nach dem jährlichen Abbuchungstermin erfolgt eine Erhebung des Jahresbeitrags kurzfristig nach Eingang des Mitgliedsantrags. Die Mitgliedschaft wird mit allen Rechten und Pflichten sofort wirksam (es zählt das Datum auf dem Mitgliedsantrag).

§ 2 Spenden

Der Förderverein strebt die Sammlung von Geld-Spenden an. Die Höhe der Spende bestimmt der Spender. Es sind einmalige und jährlich wiederkehrende Geldspenden möglich.

Geld-Spenden erfolgen per SEPA-Lastschrift durch den Förderverein oder Überweisung durch den Spender auf die Bankverbindung des Fördervereins.

Bareinzahlungen sind nur im Rahmen einer anonymen Sammlung (Spendensammelbox) möglich; hierfür werden keine Zuwendungsbestätigungen erstellt.

Sachspenden werden in der Regel von Mitgliedern des Vereins bei den Spendern nachgefragt.

Spendern wird auf Wunsch eine Zuwendungsbestätigung im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz erstellt. Der Förderverein strebt an, bei Privatpersonen Spendenquittungen erst ab 200 EUR (von der Oberfinanzdirektion anerkannte Grenze für Spendennachweis durch Kontoauszug) zu erstellen.

§ 3 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung gilt unbefristet ab dem Gründungsdatum des Vereins, bis zur nächsten Änderung der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Schatzmeister zur Ergänzung der Bankverbindung in § 4 nach Eröffnung des Vereinskontos.

§ 4 Bankverbindung / Gläubiger-ID

Die Gläubiger-ID des Fördervereins wird nach Eröffnung des Vereinskontos durch den Schatzmeister ergänzt und den Mitgliedern bekanntgegeben, sie lautet: DE84ZZZ00002297357.